

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2007/10**

25. September 2007

Original: Französisch

**RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Schutzabstand gemäß Abschnitt 7.5.3 RID**

### **Antrag der Schweiz**

#### **Einführung**

Ein Verkehrsunternehmen hat einen Antrag auf Zulassung gestellt, abweichend von der Vorschrift des Unterabschnitts 7.5.3 den Schutzabstand zu verringern. Dieses Unternehmen hat darauf aufmerksam gemacht, dass sein Antrag angesichts der Tatsache, dass der Text eine ihm passende Interpretation erlaube, auch als unnötig angesehen werden könne.

In der Tat schreibt der Absatz a) des Abschnitts 7.5.3 einen Schutzabstand von 18 Metern vor, während der Absatz b) die Alternative eines Abstands bietet, der der Länge von einem vierachsigen oder von zwei zweiachsigen Wagen entspricht. Das Unternehmen betreibt vierachsige Wagen mit einer Länge über Puffer von etwa 12 Metern. Ein Schutzabstand von 12 Metern würde den Anforderungen des RID theoretisch entsprechen.

Der Vertreter der Schweiz hat bei der letzten Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" in München eine diesbezügliche Diskussion angestoßen und festgestellt, dass abweichende Interpretationen möglich sind.

Nach Ansicht der Schweiz schreibt der Abschnitt 7.5.3 zwei Alternativen für den Schutzabstand vor:

- a) einen Abstand von 18 Metern oder
- b) das Einstellen eines oder zweier Schutzwagen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

In der Anlage zu diesem Dokument werden alle Möglichkeiten und die nach Ansicht der Schweiz richtige Interpretation dieser Schutzvorschrift bildlich dargestellt.

Die Alternative a) hat ihre Rechtfertigung nur dann, wenn mindestens eine der beiden Ladungen mit betroffenen gefährlichen Stoffen in einem Großcontainer befördert wird (siehe Anlage, Fälle 1, 4 und 5).

Die Alternative b) setzt das Vorhandensein eines oder zweier Schutzwagen und nicht eines Zwischenraumes voraus, der diesem oder diesen beiden Wagen entspricht (siehe Anlage, Fälle 2, 6, 7, 8 und 9).

Der Fall 3 führt zu einem Problem, das durch den geänderten Text gelöst werden soll.

## Antrag

Der Abschnitt 7.5.3 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text unterstrichen):

### "7.5.3 Schutzabstand

Jeder Wagen oder Großcontainer, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in Gleisrichtung von Wagen oder Großcontainern mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.

Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn ~~zwischen Puffertellern bzw. Großcontainerwänden gemessen~~ der Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers

- a) ~~ein Abstand von~~ mindestens 18 Metern beträgt oder
- b) ~~ein Abstand, der der Länge von~~ durch zwei zweiachsigen oder einem vier- oder mehrachsigen Wagen ~~entspricht~~ ausgefüllt ist.

~~besteht."~~

## Begründung

Durch den vorliegenden Antrag wird keine neue Vorschrift, jedoch eine klarere Formulierung der bestehenden Vorschriften vorgeschlagen.

\_\_\_\_\_



